

Gesetz über die kantonale Mittelschule (Mittelschulgesetz)

Änderung vom ¹

Der Landrat von Nidwalden,
gestützt auf Art. 17 und 60 der Kantonsverfassung,
beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 7. Februar 2007 über die kantonale Mittelschule (Mittelschulgesetz)² wird wie folgt geändert:

Titel, Einführung einer Abkürzung:

Gesetz über die kantonale Mittelschule (Mittelschulgesetz, MSG)

Art. 3 Kostentragung

¹ Der obligatorische Unterricht ist bis zur Vollendung der Schulpflicht gemäss Art. 4 des Volksschulgesetzes³ unentgeltlich.

² Nach Abschluss der Schulpflicht haben die Eltern der Schülerinnen und Schüler ein Schulgeld zu entrichten. Der Regierungsrat legt die Höhe in einer Verordnung fest.

³ Die Eltern tragen die Kosten für Lehrmittel und Schulmaterial (Anschaffungspreise), die Reisespesen für den Schulbesuch, die Kosten von Exkursionen sowie die Kosten für einen obligatorischen Sprachaufenthalt.

⁴ Die Eltern erhalten während der ersten drei Schuljahre Beiträge an die Ausbildungskosten, wenn sie für diese nicht aufkommen können. Die Bemessung der Beiträge richtet sich sinngemäss nach der Stipendiengesetzgebung⁴.

⁵ Für die Maturitätsprüfungen wird eine Gebühr erhoben.

II.

Das Einführungsgesetz vom 23. Januar 2008 zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung (Kantonales Berufsbildungsgesetz; KBBG)⁵ wird wie folgt geändert:

Art. 16 Abs. 4 Finanzierung einzelner Leistungen
1. Berufliche Grundbildung

¹ Der berufliche Unterricht einschliesslich Berufsmaturitätsunterricht ist für Lernende und Lehrbetriebe in der beruflichen Grundbildung unentgeltlich.

² Für persönliche Lehrmittel und Materialien sowie für Schulveranstaltungen werden Beiträge erhoben.

³ In der Nachholbildung haben sich die Lernenden an den Kosten des Unterrichts zu beteiligen, soweit diese die Ansätze der interkantonalen Vereinbarungen übersteigen.

⁴ Für den Besuch kantonaler Brückenangebote haben die Lernenden ein Schulgeld zu entrichten. Der Regierungsrat legt die Höhe in einer Verordnung fest.

III.

¹ Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Stans,

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

Landratssekretär

Datum der Veröffentlichung:

Letzter Tag für die Hinterlegung eines Gegenvorschlages:

Letzter Tag der Referendumsfrist:

¹ A 2015,

² NG 314.1

³ NG 312.1

⁴ NG 311.4; 311.41

⁵ NG 313.1